

Benutzungsordnung für die Sporthallen der Gemeinde Willmering

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Sporthallen an der Schulstraße 1 stehen im Eigentum der Gemeinde Willmering.

§ 2 Zweck

Die Sporthallen werden den in Willmering vorhandenen Schulen und Sport treibenden Vereinen und Organisationen für sportliche Zwecke überlassen. Der Schulsportunterricht geht jeder anderen Benutzung vor.

§ 3 Nutzungszeiten

Die Nutzung der Sporthallen wird durch einen Belegungsplan geregelt, der von der Gemeinde im Benehmen mit der SpVgg Willmering-Waffenbrunn und mit den Nutzern aufgestellt wird, und der für alle Nutzer verbindlich ist. Unabhängig davon kann die Gemeinde Willmering mit den Benutzern im Einzelfall zusätzliche oder vom Belegungsplan abweichende Nutzungszeiten vereinbaren.

Die Sporthallen stehen von Montag bis Freitag außerhalb der Schulsport- und Reinigungsstunden zur Vereinsnutzung grundsätzlich bis 22.00 Uhr zur Verfügung.

Die Gemeinde Willmering behält sich das Recht vor, die Sporthallen für eigene oder sonstige, im öffentlichen Interesse liegende Zwecke jederzeit in Anspruch zu nehmen. In besonderen Fällen können die Hallen für den Turn- und Sportbetrieb ganz oder teilweise gesperrt werden. Eine Verpflichtung der Gemeinde Willmering zur Schadloshaltung der von einer Inanspruchnahme oder Sperrung der Turnhalle betroffenen Schulen, Vereine oder Organisatoren ergibt sich daraus nicht.

§ 4 Benutzungserlaubnis

Die Sporthallen einschließlich der Vorräume dürfen von den Sporttreibenden nur in Anwesenheit der verantwortlichen Lehrkräfte bzw. Übungsleiter betreten werden, die für eine reibungslose Abwicklung verantwortlich sind. Dabei haben sie auch die Sportanlagen, ihre

Einrichtungen und Geräte vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich der Verwaltung der Gemeinde Willmering zu melden bzw. in das ausgelegte „Sportstätten-Belegungsbuch“ einzutragen.

Der Aufenthalt in den Sporthallen ist den einzelnen Übungsgruppen außerhalb der ihnen eingeräumten Übungsstunden nicht gestattet. Am Übungsbetrieb sollten mindestens 5 Personen beteiligt sein.

§ 5 Störmeldetableau

Das Störmeldetableau ist vor dem Betreten der Sporthallen durch die verantwortlichen Lehrkräfte bzw. Übungsleiter zu beachten. Insbesondere sind die dort festgelegten Anweisungen zu befolgen.

§ 6 Sportkleidung

Die Sporthallen dürfen nur mit sauberen, nicht abfärbbaren Turn- oder Hausschuhen oder barfuß betreten werden. Es dürfen keine Turnschuhe Verwendung finden, die auch im Freien getragen werden. Eine Ausnahme von dieser Vorschrift besteht nur für Zuschauer bei Sportveranstaltungen, wenn die Hallen mit einem Schonbelag ausgelegt sind. Die Zuschauer dürfen sich dabei nur auf dem Schonbelag bewegen.

§ 7 Wasch- und Duschanlagen, Umkleidekabinen

Zum Kleiderablegen und zum Umkleiden dürfen nur die Umkleideräume benützt werden. Während des Umkleidens haben die Lehrkräfte bzw. Übungsleiter für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Die Umkleideräume stehen nur den Turnhallenbenützern zur Verfügung.

Die vorhandenen Dusch- und Waschräume können nach Beendigung der Übungs- und Sportstunden in Anspruch genommen werden. Die Übungsleiter sind dafür verantwortlich, dass die Inanspruchnahme der Waschgelegenheiten nicht über Gebühr ausgedehnt wird. Jeder unnötige Wasserverbrauch ist zu unterlassen.

Die Benützung der Einzelumkleiden ist den Lehrkräften und Übungsleitern vorbehalten.

§ 8

Verpflichtung zu Ordnung und Sauberkeit

In den Sporthallen sind alle Übungen und Spiele verboten, die geeignet sind, die Hallen oder die Einrichtungen zu beschädigen bzw. über Gebühr zu verschmutzen.

Beim Transport der Turngeräte ist besonders auf den Fußboden und auf die Wände zu achten um Beschädigungen zu vermeiden. Turngeräte wie Sprungböcke, Pferde usw. dürfen nur frei getragen oder auf den angebrachten Rollen geschoben werden. Geräte und Turnmatten dürfen nicht geschleift werden. Sämtliche Turngeräte sind schonend zu behandeln. Nach Beendigung der Übungsstunden sind die Geräte und Matten ordnungsgemäß an den für sie bestimmten Platz zurückzubringen.

Verantwortlich für den ordnungsgemäßen Auf- und Abbau der Geräte sind ausschließlich die Lehrkräfte bzw. Übungsleiter.

§ 9

Bewirtschaftung

Eine Bewirtschaftung durch den Veranstalter ist der Gemeinde Willmering anzuzeigen; sie behält sich das Recht vor, diese im Einzelfall abzulehnen.

Eine Essen- und Getränkeausgabe sowie der Verzehr in der Halle ist nicht gestattet.

§ 10

Hallentechnik

Die Bedienung der Hallentechnik (wie Beleuchtung, Lautsprecheranlage, Fenster, Spielstandsanzeige u. a.) ist nur durch eingewiesene Personen gestattet.

§ 11

Verbote

Das Rauchen ist im gesamten Gebäude sowie im schulischen Bereich untersagt.

Das Mitbringen von Hunden sowie das Ausspucken auf den Boden sind nicht gestattet.

§ 12 **Verantwortlichkeit**

Die einzelnen Übungsgruppen der Vereine dürfen die Turnhallen nur unter Aufsicht eines zuverlässigen Übungsleiters benützen. Übungsleiter, die sich als unzuverlässig erwiesen haben, können von der Verwaltung abgelehnt werden.

Die Lehrkräfte und Übungsleiter sind der Gemeinde Willmering gegenüber für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich. Mit der Benutzung bzw. dem Empfang des Schlüssels unterwirft sich der Nutzer den Bestimmungen dieser Ordnung sowie aller weiteren zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes durch die Gemeinde Willmering ergangenen Anordnungen.

§ 13 **Schäden**

Die Lehrkräfte und Übungsleiter haben jede Beschädigung am Gebäude oder an den Einrichtungsgegenständen unverzüglich der Gemeinde Willmering zu melden.

Für Schäden hat derjenige, der den Schaden verursacht hat, der Gemeinde Willmering Schadenersatz zu leisten. Ist dieser nicht feststellbar, haftet der Inhaber der Zutrittsberechtigung.

§ 14 **Haftung**

Die Benutzung der Sporthallen und ihrer Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers. Die Gemeinde Willmering haftet für Personen-, Wert- und Sachschäden, die bei der Benutzung der Sporthallen und ihrer Einrichtungen entstehen nur, wenn und soweit ihren Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

Haftungsansprüche müssen unverzüglich dem Personal angezeigt und innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen bei der Gemeinde Willmering schriftlich geltend gemacht werden.

Die Gemeinde Willmering haftet nicht für Personen-, Wert- und Sachschäden, die den Nutzern durch Andere zugefügt werden sowie nicht für Schäden, die infolge unberechtigter Nutzung von Garderobenschlüsseln entstehen. Sie übernimmt auch keine Haftung für Diebstahl und Beschädigung von Fahrzeugen, die auf dem Parkplatz der Sporthallen abgestellt sind.

§ 15
Aufsicht

Der Schulleiter, die Verwaltung der Gemeinde Willmering und die Präsidenten der SpVgg Willmering-Waffenbrunn haben das Recht, den Übungsbetrieb in den Sportstätten hinsichtlich der Einhaltung der Benutzerverordnung zu überwachen. Ihren Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Sie können Personen oder Personenvereinigungen, die gegen die Vorschriften grob verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, den Aufenthalt in den Sporthallen zu untersagen.

§ 16
Anordnungen im Einzelfall

Die Gemeinde Willmering behält sich das Recht vor, im Einzelfall besondere Anordnungen zu treffen.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt ab 01.02.2013 in Kraft.

Willmering, den 28.01.2013


Dankerl

1. Bürgermeister